



HESSISCHER LANDTAG

10. 04. 2019

Kleine Anfrage

Heiko Scholz (AfD) vom 19.02.2019**Muslimische Kindertagesstätten in Hessen****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration**

Vorbemerkung Fragesteller:

1. Die einzige muslimische Kindertagesstätte in Rheinland-Pfalz muss nach einem Beschluss des dortigen Landesjugendamtes schließen. Der Mainzer Moscheevereine Arab Nil Rhein als Kita- Träger vertrete Inhalte der islamistischen Muslimbruderschaft und des Salafismus und stehe damit nicht auf dem Boden des Grundgesetzes, teilte der Präsident des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung am Montag in Mainz mit.
2. Am 01.03.2019 wird die erste muslimische Kita in Kassel, Hegelsbergstraße 40, unter dem Namen "Kita Sonnenschein" eröffnet. Träger seien mehrere Eltern, die sich im muslimischen Förderverein für Erziehung, Bildung und Integration e.V. (kurz: mebi-e.V.) organisiert haben. Diese Initiative sei nach eigenen Angaben transparent, stehe allen Konfessionen offen und gehöre keinem Moscheevereine an. Eine Einsicht in die Satzung von mebi e.V. ergibt folgendes:
Nach § 17 gilt: "Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an ISLAMIC RELIEF – HUMANITÄRE ORGANISATION IN DEUTSCHLAND e.V."
Wobei "Islamic Relief" strukturell und personell eine Institution im Aktionsgeflecht der Muslimbruderschaft ist und laut Verfassungsschutz vertreten wird von der IGD (Islamische Gemeinde Deutschlands, heute Deutsche Muslimische Gemeinschaft e.V. (DMG)) des deutschen Zweigs der Muslimbrüder.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Nach § 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist die Jugendhilfe gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen. Dem entspricht das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern, § 5 SGB VIII. Die öffentliche Jugendhilfe ist verpflichtet, die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für dieses plurale Angebot vorzuhalten. Über das Wohl von Kindern in Einrichtungen wacht der Staat, z.B. im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens nach den §§ 45 ff SGB VIII.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und für Sport wie folgt:

- Frage 1. Welche muslimischen Kindertagesstätten gibt es in Hessen?
Bitte auflisten nach Namen, Standort, Gründungsdatum, Trägerorganisation, Anzahl der zu betreuenden Kinder, Anteil muslimischer Kinder in absoluten Zahlen sowie in Prozent, Anteil nichtmuslimischer Kinder in absoluten Zahlen und in Prozent.

In Hessen gibt es zwei langjährig bestehende Kindertageseinrichtungen mit islamischer Ausrichtung:

1. Name und Standort der Tageseinrichtung:

Kinderbetreuungsverein „Die Zwerge“ e.V., Wachsackerstraße 5, 65199 Wiesbaden,

Gründungsdatum: 15. Mai 1996,

Trägerorganisation: Rechtsform des Trägers ist ein eingetragener Verein (Elterninitiative),

Anzahl der zu betreuenden Kinder: Es können bis zu 30 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen werden.

2. Name und Standort der Tageseinrichtung:

Kita „Die Ameisen“, Sossenheimer Weg 178, 65936 Frankfurt/Main,

Gründungsdatum: 01.01.2000,

Trägerorganisation: Rechtsform des Trägers ist ein eingetragener Verein, (Die Ameisen - Kinderbetreuung e.V.)

Anzahl der zu betreuenden Kinder: Es können bis zu 40 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen werden.

Zu der Anzahl bzw. zu dem Anteil muslimischer und nichtmuslimischer Kinder liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Frage 2. Welche dieser Kindertagesstätten zu Frage 1, arbeiten nach den Vorgaben und Qualitätsstandards des Hessischen Bildungsplanes oder vergleichbarem?

Beide Kindertageseinrichtungen erhalten im Rahmen der Landesförderung der Kindertagesbetreuung die Qualitätspauschale nach § 32 Abs. 3 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB).

Dieser Fördertatbestand setzt voraus, dass die Konzeption der Kindertageseinrichtung auf den Grundsätzen des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes (BEP) für Kinder von null bis zehn Jahren basiert und weiterhin mindestens eine Fachkraft zum BEP fortgebildet ist oder die Einrichtung kontinuierlich von einer Fachberatung zur Arbeit nach dem BEP beraten wird.

Frage 3. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, ob und wenn dies zutrifft, in welcher Höhe diese Kindertagesstätten finanzielle Mittel des Landes Hessen in Anspruch genommen haben? Bitte einzeln für die Zeit des Bestehens pro Jahr aufschlüsseln.

Vollständige Informationen über die Betriebskostenförderung der Kindertageseinrichtungen seit ihrem Gründungsjahr liegen der Hessischen Landesregierung nicht mehr vor. Für die Betriebskostenförderung von Kindertageseinrichtungen gelten die allgemeinen Aufbewahrungsfristen gemäß dem Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen (Aktenführungserlass - AfE) und seinen Anlagen. Danach gilt für Förderakten eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren. Vor diesem Hintergrund ist die Beantwortung länger zurückliegender Jahre nicht möglich.

Die nachfolgende Darstellung erfolgt getrennt nach Einrichtungen und Jahren und stellt ergänzend die für den Zeitraum geltende Rechtsgrundlage der Landesförderung voran.

1. Kindertageseinrichtung „Die Zwerge“, Wiesbaden

Förderung gemäß der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege:

2008: 14.929,00 €

2009: 13.715,00 €

2010: 13.715,00 €

2011: 16.270,00 €

2012: 16.581,80 €

2013: 21.696,80 €

Förderung gemäß dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch:

2014: 36.240,00 €

2015: 36.240,00 €

2016: 37.800,00 €

2017: 36.430,00 €

2018: 39.900,00 €

2. Kindertageseinrichtung „Die Ameisen“, Frankfurt

Förderung gemäß der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege:

2008: 24.300,00 €

2009: 24.300,00 €

2010: 24.300,00 €

2011: 24.300,00 €

2012: 23.185,00 €

2013: 23.185,00 €

Förderung gemäß dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch:

2014: 45.870,00 €

2015: 46.860,00 €

2016: 45.560,00 €

2017: 51.760,00 €

2018: 51.220,00 €

Frage 4. Welche dieser Kindertagesstätten arbeiten nach einem Sprachförderkonzept für Kinder mit und ohne Migrationshintergrund, damit diese bei der Einschulung über altersgemäße deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

Die Zuständigkeit für sprachliche Bildung ist Regelaufgabe der Träger der Kindertageseinrichtungen und liegt in deren Verantwortung. Daher liegen beim Land keine systematischen Kenntnisse über die konzeptionelle Arbeit jeder einzelnen Kindertageseinrichtung vor.

Das Land sieht in der Unterstützung der Träger und in der weiteren Umsetzung des BEP auch in Bezug auf den Spracherwerb und die frühe sprachliche Entwicklungsförderung der Kinder jedoch einen besonderen Schwerpunkt. Das Land unterstützt die Träger seit Jahren darüber hinaus mit unterschiedlichen Maßnahmen:

Das Land Hessen hat bereits 2014 die sprachliche Bildung in der Landesförderung nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) verankert und stellt seitdem zusätzliche Landesmittel für Tageseinrichtungen mit einem hohen Anteil an Kindern, in deren Familien nicht deutsch gesprochen wird oder die von den Kosten- und Beiträgen befreit sind (vgl. § 32 Abs. 4 HKJGB, sogenannte Schwerpunkt-Kita-Pauschale) zur Verfügung. Neben der Sprachförderung dienen diese Mittel auch der Förderung der Gesundheit, der sozialen, kulturellen und interkulturellen Kompetenzen der Kinder, der Förderung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft sowie der Vernetzung der Tageseinrichtung im Sozialraum. Es geht um die gesonderte Förderung von Kindertageseinrichtungen, die aufgrund der Zusammensetzung der Kinder (aus sozial benachteiligten Familien und/oder Familien mit Migrationshintergrund) einen erhöhten Aufwand bei der bestmöglichen frühen Bildung aller Kinder haben. Ergänzend erhält der Träger der Fachberatung, die diese Einrichtungen kontinuierlich nach den Grundsätzen des BEP und/oder als Schwerpunkt-Kitas berät, eine zusätzliche finanzielle Förderung (§ 32b HKJGB).

Mit der Neufassung des Landesprogramms zur Sprachförderung von Kindern im Kindergartenalter im Jahre 2017 werden Kindertageseinrichtungen gezielter darin unterstützt und finanziell gefördert, Angebote für Kinder und Fortbildungen für die Erzieherinnen und Erzieher im Bereich der sprachlichen Bildung und Förderung nachhaltig weiterzuentwickeln und zu sichern. Wesentliche Kernpunkte der Förderung sind die alltagsintegrierte sprachliche Bildung, die Beteiligung der Eltern und die Mehrsprachigkeit.

Den pädagogischen Rahmen für die frühe Bildung und insbesondere die Sprachförderung bilden die Grundsätze und Prinzipien des BEP für Kinder von null bis zehn Jahren in Hessen sowie das auf dessen Grundlage in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Kultusministerium entwickelte Konzept des Landes Hessen „Sprachliche Bildung und Förderung im Elementar- und Primarbereich“.

Die Fortbildungsmodule des BEP wurden auch im Hinblick auf die zentrale Bedeutung der sprachlichen Bildung und Förderung überarbeitet und neu konzipiert. Die Landesförderung nach dem HKJGB für die Umsetzung des BEP in den Kindertageseinrichtungen wird bis 2020 stufenweise angehoben und Fach- und Lehrkräfte können weiterhin für sie kostenlose Team- und Tandemfortbildungen erhalten. Darüber hinaus wurden Modellprojekte initiiert, die die sprachliche Bildung im Fokus haben.

Frage 5. Welche Maßnahmen unternimmt die Landesregierung, damit nicht auch in Hessen die Verbreitung von salafistischen und islamistischen Inhalten an muslimischen Kindertagesstätten erfolgen kann?

Grundsätzlich besteht ein staatliches Wächteramt zum Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe nach Maßgabe der §§ 45 bis 48 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) obliegt dem Landesjugendamt im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration. Durch das Verfahren zur Erteilung einer Betriebserlaubnis für eine Tageseinrichtung für Kinder (§ 45 SGB VIII) erfolgt somit ein präventiver Schutz von Kindern. Das Aufgabenspektrum der Schutzaufgaben wird in Hessen „zweigeteilt“ wahrgenommen (§ 15 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch - HKJGB). Den örtlichen Jugendämtern obliegt im Rahmen

ihrer kommunalen Selbstverwaltung die Prüfung vor Ort, die Begleitung und Unterstützung der Träger und damit die Vorbereitung von Entscheidungen des Landesjugendamtes.

Die Betriebserlaubnis für eine Kindertageseinrichtung ist dann zu versagen bzw. zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder in der Tageseinrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Eine Gefährdung des Kindeswohls kann u. a. dann angenommen werden, wenn in der Kindertageseinrichtung die gesellschaftliche Integration nicht unterstützt wird (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII). Unter Berücksichtigung der Selbstständigkeit freier Träger und des Rechts auf freie religiöse Betätigung ist hier zu prüfen, ob Tatsachen vorliegen, die belegen, dass in der Einrichtung religiöse bzw. weltanschauliche Positionen vertreten werden, die sich gegen das Wertesystem des Grundgesetzes wenden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hessengemäß seines gesetzlichen Auftrags fortwährend Informationen über Bestrebungen sammelt und auswertet, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind. Werden dem LfV Hessen Sachverhalte der Verbreitung salafistischer und islamistischer Inhalte an muslimischen Kindertagesstätten bzw. (versuchte) Einflussnahmen der „Muslimbruderschaft“ auf Kinder, die eine muslimische Kindertagesstätte besuchen, bekannt, wird es auch in diesem Bereich entsprechend tätig und übermittelt die Erkenntnisse unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften an die zuständigen Stellen.

Darüber hinaus verfolgt die Hessische Landesregierung seit Jahren einen ganzheitlichen Ansatz der Extremismusprävention und -intervention. Dabei engagieren sich staatliche Akteure sowie zivilgesellschaftliche Träger und Initiativen erfolgreich gemeinsam gegen Extremismus, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus bzw. Antijudaismus. Bei diesem ganzheitlichen Bekämpfungsansatz stehen Maßnahmen gegen Bestrebungen aus allen Phänomenbereichen des Extremismus im Fokus der Befassung.

Eine zentrale Aufgabe kommt dabei dem Hessischen Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (HKE) zu, das phänomenübergreifend sowie ressort- und organisationsübergreifend alle hessischen Programme und Projekte der Extremismusprävention koordiniert und bündelt: Landesweite Initiativen der Prävention und Intervention gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen aus den Bereichen des Rechts-, des Links- und des Islamismus sowie des Extremismus mit Auslandbezug werden im HKE seit 2013 zentral erfasst, koordiniert und weiterentwickelt. Das Kompetenzzentrum ist dabei in Hessen der direkte Ansprechpartner für alle Bedarfsträger im Themenfeld der Extremismusprävention.

Das HKE führt – meist in Zusammenarbeit mit anderen sicherheitsbehördlichen Vertretern wie dem polizeilichen Staatsschutz und dem LfV Hessen sowie zivilgesellschaftlichen Trägern – regelmäßig Sensibilisierungs- bzw. Informationsveranstaltungen zu Themen der Extremismusprävention – insbesondere auch zu Fragen der Erkennbarkeit von extremistischen Bestrebungen – durch.

Im Gesamtkontext der Extremismusprävention werden in Hessen zahlreiche Projekte und Maßnahmen aus EU-, Bundes- und Landesprogrammen gefördert – beispielsweise aus dem Inneren Sicherheitsfonds (EU), den Bundesprogrammen „Demokratie leben!“ und „Zusammenhalt durch Teilhabe“ und dem 2015 eingerichteten Landesprogramm „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“, das durch das HKE administriert wird. Alleine aus Mitteln des Landesprogramms stehen im Jahr 2019 für Maßnahmen der Vermeidung, Früherkennung und Umkehr von Radikalisierungsprozessen (phänomenübergreifend) in Hessen knapp 5 Mio. € zur Verfügung. Ziel des Landesprogramms ist, bereits bewährte Maßnahmen zur Prävention und Intervention zu verstetigen und zusätzlich neue Programme und Projekte zu fördern. Diese Programme bzw. Projekte richten sich grundsätzlich auch an Kinder.

Im Rahmen des hessischen Landesprogramms und des Bundesprogramms „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ wird beispielsweise das Projekt „Kleine Worte – Große Wirkung“ des Vereins „Makista – Bildung für Kinderrechte und Demokratie“ gefördert. Phänomenübergreifend beschäftigt dieses sich mit Kinderrechten und Demokratie in der frühkindlichen Bildung und Spracherziehung. Es nimmt besonders Kinder mit geringen Deutschkenntnissen in den Blick. Pädagogische Fachkräfte in Vorlaufkursen (Deutsch für den Schulstart) sowie Fach- und Leitungskräfte in Kindertagesstätten sollen durch das Projekt befähigt werden, die Kinderrechte als explizite Basis ihres pädagogischen Handelns und als Antwort auf Unrechtsgeschehnisse wie Diskriminierung anzuerkennen und anzuwenden. Dies schließt auch die Abwehr gegen extremistische Bestrebungen ein.

Zu den durch das hessische Landesprogramm geförderten Maßnahmen gehört ferner das Projekt „PROTECTED – sicher vor dem Extrem“ der Türkisch-Deutschen Gesundheitsstiftung e.V.. Im Rahmen des Projektes werden Workshops mit Eltern zur Thematik Extremismus durchgeführt: Dabei erlernen Eltern pädagogische Techniken zum Umgang mit möglichen Radikalisie-

zungstendenzen ihrer Kinder. Dazu gehört auch die Sensibilisierung zu Rekrutierungsmethoden radikaler Organisationen im Internet. Zusätzlich wurden Hilfsstrukturen bei konkreten Gefahrenlagen (Clearingstelle, mehrsprachige Hotline) eingerichtet.

Aus dem Landesprogramm wird auch das seit Mitte 2014 tätige Hessische Präventionsnetzwerk gegen Salafismus finanziert, zu dem die „Beratungsstelle Hessen – religiöse Toleranz statt Extremismus“ des Violence Prevention Network e.V. (VPN) gehört. Die landesweit tätige Beratungsstelle Hessen hat neben ihrem Hauptsitz in Frankfurt am Main zwei Außenstellen – in Kassel und in Offenbach am Main. Die Beratungsstelle ist in den Bereichen Prävention, Qualifizierung und Intervention sowie Deradikalisierung und Ausstiegsbegleitung tätig. Eine Vielzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstelle hat einen islamwissenschaftlichen bzw. pädagogischen Hintergrund und kann mit entsprechender inhaltlicher und kultureller Fachexpertise Beratungsgespräche auch mit betroffenen Eltern sowie Mitarbeitenden in Kinderbetreuungseinrichtungen führen.

Im Zuge der Neueinstellung von politik-, sozial- und islamwissenschaftlichem Fachpersonal in allen Polizeipräsidien sind weitere Ansprechpartner für Fragen der Extremismusprävention und Prävention gegen politisch motivierte Kriminalität (PMK) tätig. Hierdurch wird hessenweit den Bedarfen vor Ort mit regionalen Strukturen und Ansprechpartnern Rechnung getragen.

Des Weiteren bietet das LfV Hessen in seinem Präventionsportfolio u.a. zielgruppenorientierte Sensibilisierungsveranstaltungen (aufklärende Prävention) und Beratungsleistungen in konkreten Fällen (beratende Prävention) an, um den Akteuren in den Regelstrukturen Handlungssicherheit im Erkennen von und im Umgang mit extremistischen Bestrebungen zu vermitteln. Die Veranstaltungen werden dabei nach den Bedürfnissen der jeweiligen Bedarfsträger ausgerichtet, um eine größtmögliche Wirkung zu erzielen.

Frage 6. Ist der Landesregierung bekannt, ob an hessischen muslimischen Kitas, ähnlich wie im Fall Rheinland-Pfalz, Prediger auftreten, die dem jeweiligen Trägerverein nicht angehören?

Der Hessischen Landesregierung bzw. dem LfV Hessen liegen keine Erkenntnisse zu Auftritten von Predigern an hessischen muslimischen Kitas vor, die dem jeweiligen Trägerverein nicht angehören.

Frage 7. Wird Frage 6 mit ja beantwortet, hat die Landesregierung Kenntnisse darüber, um welche Prediger es sich handelt und welchen Organisationen sie angehören?

Hierzu wird auf die Beantwortung der Frage 6 verwiesen.

Frage 8. Was unternimmt die Landesregierung, um Kinder, welche eine muslimische Tagesstätte besuchen, vom Einfluss der im hessischen Verfassungsschutzbericht erwähnten "Muslimbruderschaft" zu bewahren?

Hierzu wird auf die Beantwortung der Frage 5 verwiesen.

Frage 9. Wie bewertet die Landesregierung, Bezug nehmend auf Vorbemerkung 2, die Verflechtung des Kita-Trägervereins "mebi-e.V." mit Islamic Relief, einer Institution der Muslimbruderschaft?

Zwar sind dem LfV Hessen bisher zwischen „Mebi e.V.“ und Islamic Relief keine personellen Verflechtungen bekannt geworden, jedoch wird die in der Satzung von „Mebi-e.V.“ normierte Anfallberechtigung zugunsten von Islamic Relief vom LfV Hessen als ideologische Nähe zur Muslimbruderschaft bewertet.

Wiesbaden, 2. April 2019

Kai Klose